

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter [http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html) amtlich bekannt gemachte Satzung.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**

### **"Philosophy and Economics"**

#### **an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. November 2003**

**in der Fassung der Sammeländerungssatzung**

**Vom 27. September 2007**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Verfahren der Zulassung zur Prüfung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer
- § 12 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Leistungspunkte
- § 16 Organisation der Prüfung, Leistungspunktekonto
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Verleihung des Mastergrades
- § 28 In-Kraft-Treten

## Anhang

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Studiengang "Philosophy and Economics" wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse in den beteiligten Disziplinen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>2</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

## **§ 2**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang "Philosophy and Economics" sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung und
2. ein Studienabschluss mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser im Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden insbesondere anerkannt:
  - a) ein mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
  - b) ein mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
  - c) oder ein Studienabschluss mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser in einem Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang, der wirtschaftswissenschaftlich oder philosophisch orientiert ist. Ein Studienabschluss gilt als wirtschaftswissenschaftlich oder philosophisch orientiert, wenn die erbrachten

Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" in den Bereichen "Ökonomie" oder "Philosophie" entsprechen.

- (2) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudienganges "Philosophy and Economics" entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen in den Grenzen des § 10 dieser Ordnung angerechnet.
- (3) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig erbracht, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren.
- (4) Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe der Semesterwochenstunden aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Semesterwochenstunden aller angerechneten Lehrveranstaltungen, 12 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 2 bis 5 trifft die gemäß § 5 eingerichtete Prüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden**

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Mit Ausnahme der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 48 SWS zu besuchen (siehe Anhang).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Masterstudienganges "Philosophy and Economics" besteht aus den folgenden Bereichen:

1. *Schwerpunktebereiche Philosophie (Bereich P):*

- PS1: Modelle des Entscheidens
- PS2: Sozial- & Rechtsphilosophie
- PS3: Ethik
- PS4: Angewandte Sozial- & Rechtsphilosophie
- PS5: Angewandte Ethik
- PS6: Klassiker
- PS7: Fachgebiete eigener Wahl

2. *Schwerpunktebereiche Ökonomie (Bereich Ö)*

- ÖG: Allgemeine Grundlagen der VWL
- ÖS1: Arbeitsmarkt / Beschäftigung
- ÖS2: Finanzwissenschaft / Steuern
- ÖS3: Geld und Kredit
- ÖS4: Gesundheitsökonomie
- ÖS5: Institutionenökonomik
- ÖS6: Internationale Wirtschaft
- ÖS7: Markt und Wettbewerb

3. *Verzahnungsbereich Philosophie / Ökonomie (Bereich V).*

## § 5 Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium (siehe § 2) sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung im Studiengang "Philosophy and Economics" wird von den Fakultäten III und V eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die auch für die organisatorische Durchführung der Bachelorprüfung im Studiengang Philosophy and Economics zuständig ist (siehe §4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang). <sup>2</sup>Dieser Prüfungskommission gehören je zwei Professoren aus den Bereichen Philosophie und Wirtschaftswissenschaften an; für jedes Kommissionsmitglied werden Ersatzmitglieder bestellt. <sup>3</sup>Die Professoren der Philosophie werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die Professoren

der Wirtschaftswissenschaften werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Prüfungskommission beträgt vier Jahre. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>6</sup>Der Stellvertreter soll einer anderen Fakultät als der Vorsitzende angehören.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. <sup>3</sup>Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer sind alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten, die Lehrveranstaltungen anbieten, in denen Prüfungsbestandteile absolviert werden können oder müssen. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

## **§ 7**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 8**

### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung;
  2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang "Philosophy and Economics".
- (2) Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer die Masterprüfung oder eine ihrer Teilprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang exmatrikuliert worden ist.

## **§ 9**

### **Verfahren der Zulassung zur Prüfung**

- (1) Im Zuge der Einschreibung stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung oder Teilprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 17.

<sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 BayHSchG oder gemäß § 8 Abs. 2 dieser Ordnung vorliegen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten (credit points) angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs "Philosophy and Economics" im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten (credit points) anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. <sup>4</sup>Bei



Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

## **§ 11**

### **Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung in Form studienbegleitender Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgeführt. <sup>2</sup>Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung gibt im einzelnen an, welche studienbegleitenden Teilprüfungen abzulegen sind.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Veranstalter festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ist der Veranstalter prüfungsberechtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 1), dann ist er auch der Prüfer.
- (3) Gehört der Veranstalter nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semester einen Prüfer, in der Regel den Professor, dem der Dozent zugeordnet ist.
- (4) Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Veranstaltung besucht hat.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## **§ 12**

### **Formen studienbegleitender Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, durch Anfertigen von Studienarbeiten bzw. durch mündlichen Vortrag abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel

tel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Erscheint der Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>7</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>8</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>9</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>10</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>11</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>12</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>13</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 15 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>14</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>15</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (3) <sup>1</sup>Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. <sup>4</sup>Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. <sup>5</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Hausarbeiten und Essays werden auch mündlich präsentiert. <sup>3</sup>Die Bewertung von Studienarbeiten soll bis zum Ende des Semesters, in dem sie geschrieben wurden, erfolgen.

### **§ 13 Masterarbeit**

- (1) In einer Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, Probleme der Philosophie und / oder Ökonomie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darzustellen.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang "Philosophy and Economics" bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer. <sup>2</sup>Dieser stellt dem Kandidaten ein Thema. <sup>3</sup>Der Prüfer macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenvergabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit 'nicht ausreichend' bewertet (siehe § 20 Abs. 2).
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, dass er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. <sup>2</sup>Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 6 zu bestellen. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.

- (8) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. <sup>3</sup>Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala aus § 18 Abs. 1 durch Runden gemäß § 18 Abs. 2 angepaßt. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen dritten Gutachter heranziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- (9) Für den Fall, dass ein Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat und der andere Prüfer die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.
- (10) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## **§ 14**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung wird als letzter Prüfungsbestandteil vor einem Prüfer aus der Philosophie und einem Prüfer aus der Ökonomie abgelegt. <sup>2</sup>Sie dauert ca. 45 Minuten. <sup>3</sup>Ein Beisitzer fertigt über die Prüfung ein Protokoll an.
- (2) Prüfungsgegenstände sind ausgewählte philosophische Probleme, ausgewählte ökonomische Probleme und ausgewählte Probleme aus dem Verzahnungsbereich von Philosophie und Ökonomie.
- (3) <sup>1</sup>Jeder der beiden Prüfer legt eine Note für die Prüfungsleistung fest. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist der Durchschnitt der Noten beider Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 15**

### **Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit und Beteiligungsnachweise. <sup>2</sup>Die Details der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.

- (2) <sup>1</sup>Beteiligungsnachweise bescheinigen die dokumentierte Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Essays, Protokolls, Kurzvortrags oder auch einer höchstens ein-stündigen Klausur). <sup>2</sup>Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
- (3) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteili-gungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

## **§ 16**

### **Organisation der Prüfung, Leistungspunktekonto**

<sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto für die er-brachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Teilprüfungen werden dem Leistungspunktekonto zugerechnet. <sup>3</sup>Die Punktezahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

## **§ 17**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandi-daten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schrift-lichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbe-hinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungslei-stung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewäh-ren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Be-hinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später ein-gereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## **§ 18**

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwen-det; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen er-möglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>3</sup>Im Anschluss erhält die Prüfungsleistung diejenige Note der Notenskala aus Abs. 1, die dem errechneten Durchschnitt am nächsten liegt. <sup>4</sup>Liegt die Durchschnittsnote genau in der Mitte zwischen zwei Noten der Notenskala erhält die Prüfungsleistung die bessere der beiden Noten.

## § 19

### Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus
1. der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Teilprüfungen (Gewicht 2/3). Diese Note berechnet sich ihrerseits als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen in den Bereichen P, Ö und V (siehe § 4 und Anhang). Werden in einem Bereich mehr als die in dieser Prüfungsordnung geforderten Teilprüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Teilprüfungen ein. Inhaltlich gleichartige Teilprüfungen werden nur einmal berücksichtigt.
  2. der Note der Masterarbeit (Gewicht 1/6).
  3. der Note der mündlichen Abschlussprüfung (Gewicht 1/6).
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,5 die Note ‚sehr gut‘, bis einschließlich 2,5 ‚gut‘, bis einschließlich 3,5 ‚befriedigend‘, bis einschließlich 4,0 ‚ausreichend‘.

## § 20 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn alle studienbegleitenden Teilprüfungen (siehe Anhang zur Prüfungsordnung) und die mündliche Abschlussprüfung bestanden sind, die Masterarbeit mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurde, mindestens die gemäß dem Anhang erforderlichen 120 Leistungspunkte erreicht und eventuelle Auflagen der Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Legt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Prüfungsbestandteile bis zum Ende des sechsten Semesters ab, so gelten die nicht abgelegten Teilprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Werden die fehlenden Teilprüfungen nicht bis zum Ende des siebten Semesters erfolgreich abgelegt oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten (siehe § 21) vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>5</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestanden Teilprüfung (nicht der Masterarbeit) ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so ist eine Wiederholung mit einem neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine Wiederholung einer zum zweiten Male nicht bestandenen Prüfung ist im gesamten Studium im Masterstudiengang "Philosophy and Economics" nur insgesamt dreimal zulässig. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

## § 22

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 23

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 24

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.



## § 25

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

## § 26

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27**

### **Verleihung des Mastergrades**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. <sup>3</sup>Sie wird von den Dekanen der Kulturwissenschaftlichen und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Mastertitel zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 28**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2003 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

## Anhang

Geforderte Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Teilprüfungen in den verschiedenen Teilbereichen des MA-Studiengangs "Philosophy and Economics"

<b>Übersicht</b>		
<i>Bereich</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
Philosophie (P)	20	34
Ökonomie (Ö)	20	34
Verzahnung (V)	8	24
Masterarbeit	–	28
	$\Sigma$ 48	$\Sigma$ 120

<b>Bereich P: Philosophie</b>					
	Inhalt	Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP
PS1	Modelle des Entscheidens	V/S	2+2	4 bzw. 2/6	In den <i>Vorlesungen</i> aus PS1, PS2 und PS3 sind durch Klausur bzw. mündliche Prüfung Teilprüfungen abzulegen ( $\Sigma = 3 \times 4 \text{ LP} = 12 \text{ LP}$ ).
PS2	Sozial- & Rechtsphilosophie	V/S	2+2	4 bzw. 2/6	
PS3	Ethik	V/S	2+2	4 bzw. 2/6	
PS4	Angewandte Sozial- & Rechtsphilosophie	S	2	2/6	In jedem der Bereiche PS1-PS7 ist ein Seminar zu besuchen. In zwei Seminaren ist eine Studienarbeit anzufertigen. Ein Seminar, in dem eine Studienarbeit angefertigt wird, erhält 6 LP ( $\Sigma = 2 \times 6 \text{ LP} = 12 \text{ LP}$ ). In den anderen fünf Seminaren sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP ( $\Sigma = 5 \times 2 \text{ LP} = 10 \text{ LP}$ ).
PS5	Angewandte. Ethik	S	2	2/6	
PS6	Klassiker	S	2	2/6	
PS7	Fachgebiete eigener Wahl	S	2	2/6	
			$\Sigma 20$		$\Sigma 34 \text{ LP}$

Bereich Ö: Ökonomie					
	Inhalt	Art	SWS	LP	Teilprüfungen und LP
ÖG	Allgemeine Grundlagen der VWL	V	6	3 je Vorlesung	<p>Im Bereich ÖG sind 6 SWS zu belegen. In drei Vorlesungen aus ÖG ist durch Klausur bzw. mündliche Prüfung eine Teilprüfungen abzulegen (<math>\Sigma = 3 \times 3 \text{ LP} = 9 \text{ LP}</math>).</p> <p>Aus ÖS1 bis ÖS7 sind zwei Schwerpunktbereiche auszuwählen.</p> <p>Im <i>ersten</i> dieser beiden Schwerpunktbereiche ist in einem Seminar eine Teilprüfung durch eine Studienarbeit und eine Klausur abzulegen (7LP). In drei Vorlesungen dieses Schwerpunktbereichs sind weitere Teilprüfungen durch Klausur bzw. mündliche Prüfung abzulegen (<math>\Sigma = 3 \times 3 \text{ LP} = 9 \text{ LP}</math>).</p> <p>Im <i>zweiten</i> Schwerpunktbereich sind in drei Vorlesungen Teilprüfungen durch Klausur bzw. mündliche Prüfung abzulegen (<math>\Sigma = 3 \times 3 \text{ LP} = 9 \text{ LP}</math>).</p> <p>Generell können nur Veranstaltungen angerechnet werden, die nicht schon im Ö7-Bereich des Bachelorstudiums "Philosophy &amp; Economics" belegt wurden. Lehrveranstaltungen, die inhaltlich sowohl dem Bereich ÖG als auch einem der Bereiche ÖS1-ÖS7 zugehören, können nur einmal angerechnet werden.</p>
ÖS1	Arbeitsmarkt / Beschäftigung	V/S	<i>Schwerpunktbereich I: 8</i> <i>Schwerpunktbereich II: 6</i>	<i>Schwerpunktbereich I: 16</i> <i>Schwerpunktbereich II: 9</i>	
ÖS2	Finanzwissenschaft / Steuern				
ÖS3	Geld und Kredit				
ÖS4	Gesundheitsökonomie				
ÖS5	Institutionenökonomik				
ÖS6	Internationale Wirtschaft				
ÖS7	Markt und Wettbewerb				
			$\Sigma 20$		$\Sigma 34 \text{ LP}$

<b>Bereich V: Verzahnung von Philosophie und Ökonomie</b>					
Inhalt		Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP
	Verzahnte Behandlung von Problemen an der Schnittstelle von Philosophie und Ökonomie	4 S	je 2	2/10	<p>Insgesamt sind vier Seminare zu besuchen.</p> <p>Von den vier Seminaren ist in zweien eine Studienarbeit anzufertigen.</p> <p>Seminare, in denen Studienarbeiten angefertigt werden, erhalten 10 LP (<math>\Sigma = 2 \times 10 \text{ LP} = 20 \text{ LP}</math>). In den anderen zwei Seminaren sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP (<math>\Sigma = 2 \times 2 \text{ LP} = 4 \text{ LP}</math>).</p>
			$\Sigma 8$		$\Sigma 24 \text{ LP}$